



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Achtung: Bitte lesen!

Im April 2016 hat **Business Academy** seine Bilanz deponiert, also **Konkurs** angemeldet! Das gleiche gilt für die **Fairpay GmbH**, ein mit Business Academy untrennbar verstricktes Inkassounternehmen.

Geschädigte müssen somit nicht mehr damit rechnen, von Fairpay für verjährte oder aus anderen Gründen nicht geschuldete Beträge betrieben zu werden.

Jedoch: Ein Teil der angeblich noch offenen Forderungen wurde an die **VIZ** (Versicherungs Informations Zentrum) AG abgetreten. Erhalten Sie von VIZ eine Zahlungsaufforderung für einen einen Betrag, den Sie nicht schulden, gehen Sie vor wie im vorliegenden Merkblatt beschrieben.

Ein Teil der angeblichen Forderungen ist im Besitz des **Inkassobüros** Inkassolution. Dieses Büro ist nicht mit Business Academy verstrickt. Machen Sie auch hier unbedingt die Gründe geltend, wieso der Betrag aus Ihrer Sicht nicht geschuldet ist.

Da das Thema Business Academy aufgrund der sich noch im Umlauf befindenden Forderungen noch nicht abgeschlossen ist, bleibt unser nachfolgendes Merkblatt weiterhin aufgeschaltet.

Bern, April 2016

Vorsicht:

Business Academy / Eternicom / Maximus

Seit Jahren sorgt die Firma **Business Academy** (seit 2010 auch unter diversen anderen Namen) für negative Schlagzeilen. Die fragwürdigen Geschäftspraktiken führten in der Vergangenheit zu zahlreichen Beschwerden und Gerichtsverhandlungen. Dieses Merkblatt enthält Informationen zu den bisher gemeldeten Problemen mit dem Unternehmen und soll helfen, künftige Streitigkeiten zu vermeiden.

Welche Probleme sind bekannt?

- Verkauf von massiv überteuerten Weiterbildungspaketen zum Preis von mehreren tausend Franken.
- Vor Vertragsabschluss angepriesenes Widerrufsrecht, das jedoch bei Bean-

spruchung von den Verantwortlichen nicht anerkannt wird.

- Einbezahlte Raten werden von der Eternicom und Co. – bzw. von der haus-eigenen Inkassofirma Inkassolution (früher Fairpay GmbH) – zurückbehalten, auch bei Rücktritt vom Vertrag.
- Plötzliche Forderung von Ratenzahlungen, nachdem bereits vor mehreren Jahren ein Vertragsrücktritt stattgefunden hat.
- Dubioses System der Mitgliedergewinnung (verbotenes Schneeballsystem).
- Verstrickung und Vertuschung der Firma: mehrere Firmennamen, Firmensitz in der Karibik und lediglich eine Postfachadresse in Lichtenstein.

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönner und Förderer: 031 370 24 25

Jetzt Gönner oder Förderer werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch
Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Vorgehen und Fallen

Täuschung und Versprechungen

Die Firma verspricht dem mehrheitlich jugendlichen Publikum eine hochstehende Weiterbildung, die zum beruflichen und finanziellen Erfolg führen soll. Diese Weiterbildungspakete sind sowohl massiv überteuert als auch nutzlos. Zudem lockt die Firma mit Provisionen von monatlich mehreren Tausend Franken, sofern neue Leute gewonnen bzw. weitere Weiterbildungspakete verkauft werden.

Mitgliederwerbung

Mitarbeiter der Firma werben Personen (Mindestalter 20 Jahre) auf offener Strasse und auf öffentlichen Plätzen an und verteilen Visitenkarten. Häufig machen „gute Kollegen“ oder „gute Kolleginnen“ Werbung für die Abendveranstaltungen und bringen der Firma auf diesem Weg neue Leute. Vermehrt werden Mitglieder auch auf Online-Plattformen wie beispielsweise Xing angeworben.

Überrumpelungstaktik

Gemäss Aussagen von Betroffenen werden potentielle Kunden meistens im Rahmen von Veranstaltungen zum Unterschreiben eines Vertrages gedrängt. Bei Vertragsabschluss werden Barzahlungen mit kurzer Zahlungsfrist vereinbart (oftmals muss schon am folgenden Tag bezahlt werden). Es wird zwar – wie dies [in Art. 40d des Obligationenrechts](#) vorgesehen ist – auf das Widerrufsrecht des Kunden hingewiesen. Leider wird das Recht dann trotzdem nicht gewährt, wenn eine Person davon Gebrauch machen will.

Viele Namen und wenig Transparenz

Hier sind einige **Namen** aufgeführt, die

schon im Zusammenhang mit der Business Academy aufgetaucht sind:

- Eternicom
- PM-Lifestyle
- Victory Cooperation
- Business Converter Ing.
- Fairpay GmbH (Inkassofirma, welche für Business Academy ausstehende Gelder einfordert, bis 2004 Business Academy GmbH)
- Maximus Ltd.
- Lunidan Ltd.

Die Verantwortlichen handeln undurchsichtig. Dass die Firma auch zukünftig unter anderen Namen auftaucht, ist sehr wahrscheinlich.

So schützen Sie sich

- Unterschreiben Sie keine Verträge, die Sie nicht zuhause nochmals in aller Ruhe durchlesen konnten.
- Informieren Sie sich vor einem Vertragsabschluss über ihren Vertragspartner.
- Hände weg von Verträgen, bei denen Sie zum Ausfüllen gedrängt oder angeleitet werden, wie beispielsweise bei der Eternicom.

Wenn Sie bereits unterschrieben haben

- Bei Verträgen, die zwischen dem 17.03.2008 und dem 04.07.2008 abgeschlossen wurden: In diesem Zeitraum war die Business Academy nicht im Handelsregister eingetragen. Die zu dieser Zeit von Vertretern der Business Academy abgeschlossenen Verträge



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

bzw. an die Fairpay GmbH abgetretenen Forderungen sind somit ungültig.

- Nehmen Sie keinen Kleinkredit auf, bezahlen Sie keinen Kostenvorschuss und keine Rechnung der Firma.
- Geben Sie innert 14 Tage schriftlich und eingeschrieben an, dass Sie den Vertrag widerrufen. Siehe dazu: [Musterbrief im Anhang 1](#).
- Ignorieren Sie die Mahnungen und bezahlen Sie keine Forderungen, sofern Sie den Vertrag widerrufen.
- Im Falle einer Betreibung erheben Sie Rechtsvorschlag. Am besten sofort bei der Zustellung des Zahlungsbefehls, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach dessen Zustellung. Auf dem Betreibungsformular vermerken: *Ich erhebe Rechtsvorschlag*.
 - Betroffene, die den Vertrag bereits widerrufen haben, können auf dem Betreibungsformular zudem anfügen: *Ich habe den am (Datum) geschlossenen Vertrag mit Schreiben vom (Datum) widerrufen*.
 - Betroffene, die vor mehreren Jahren einen solchen Vertrag abgeschlossen haben und diesen nicht angefochten haben, müssen möglicherweise trotzdem nicht bezahlen (Verjährung, 10 Jahre): Auf dem Rechtsvorschlag daher zusätzlich vermerken: *Die Forderung aus dem am (Datum) geschlossenen Vertrag ist verjährt*. Nun obliegt es der Firma zu beweisen, dass der Vertrag rechtsgültig zustande kam.
 - Auch Betroffene, die den Vertrag seinerzeit nicht widerrufen haben, können die Forderung bestreiten (auch wenn

sie noch nicht verjährt ist): Sie geben an, *eine minderwertige oder gar wertlose Leistung erhalten zu haben*.

Kunden müssen nicht oder nur einen tieferen Betrag bezahlen, wenn die versprochene Vertragsleistung minderwertig oder gar wertlos ist. Über den Betrag entscheidet im Streitfall ein Gericht. Die Chancen für eine Betragsreduktion stehen gut.

- Falls Sie bereits Zahlungen geleistet haben: Fordern Sie den Betrag gestützt auf Art. 63/67 Obligationenrecht mit einem Betreibungsbegehren zurück. Schicken Sie dieses Dokument eingeschrieben an das Zuständige Betreibungsamt. Siehe dazu: [Muster-Betreibungsbegehren im Anhang 2](#). Einbezahltes Geld erhalten Sie vermutlich nur zurück, wenn Sie rechtliche Schritte gegen die Eternicom einleiten.

Klagen über Klagen

2006

Das Bezirksgericht Horgen entschied am 12. September 2006, dass es sich beim Verkaufsmodell der Business Academy GmbH um ein Schneeballsystem handelt. Das Gericht verpflichtete die Business Academy in der Folge, das Geld zurückzuzahlen.

2007

Im Mai 2007 kam die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern in einem strafrechtlichen Fall zur Auffassung, dass es sich bei der Business Academy Corp. nicht um ein lotterieähnliches Unternehmen handelt, weil - in jenem speziellen Fall - nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte, ob ein minderwertiges Weiterbildungsprodukt vorliegt (Strafrecht: „Im Zweifel für den Angeklagten“).



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

2009

Am 22. April 2009 verpflichtete ein Einzelrichter des Bezirksgerichts in Arlesheim BL die Business Academy, die Anzahlung einer Klägerin zurückzuerstaten. Die Klägerin hatte den Vertrag innerhalb der siebentägigen Rücktrittsfrist gekündigt und schickte die Unterlagen zurück. Da sie von Business Academy kein Geld zurückerhielt, klagte sie mit Hilfe einer Anwältin. Die Beschwerde, die die Business Academy daraufhin eingereicht hat, wurde am 14. Juli 2009 vom Kantonsgericht Basel-Landschaft abgewiesen.

2010

Am 10. Juni 2010 wies das Bezirksgericht Winterthur das Rechtsöffnungsbegehren der Fairpay GmbH in einem Betreibungsverfahren ab. Die Kosten (Prozessentschädigung und Spruchgebühr) musste die Fairpay GmbH übernehmen.

Im Juni 2010 stellte die Zürcher Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Business Academy ein. Das Gericht erachtete es als nicht erwiesen, dass es sich beim Verkauf des Weiterbildungspakets um ein Tarngeschäft handle. Es konnte nicht bewiesen werden, dass der Käufer aus dem Kauf des Pakets nur dann einen Vorteil ziehen kann, wenn er weitere Personen anwirbt.

2011

Im Februar 2011 hat das Obergericht des Kantons Zürich den Entscheid vom Juni 2010 korrigiert. Der wirkliche Wert des Weiterbildungspakets sei bedeutend geringer als die verlangten Fr. 6'800.-. Der Kauf sei nur sinnvoll, wenn man den Preis durch Provisionen reduzieren könne. So-

mit müsse geprüft werden, ob ein illegales Schneeballsystem vorliege. Dieser Entscheid wurde am 14. April 2011 durch das Bundesgericht bestätigt. Die Zürcher Staatsanwaltschaft prüfte, ob die Firma Eternicom mit ihren Geschäftsgebaren gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstösst. Dieses Verfahren wurde unterdessen von der Staatsanwaltschaft Zürich eingestellt, obschon Teilnehmer aussagen, dass sie zum Vertragsabschluss gedrängt worden seien.

Im Mai 2011 hat das Bundesgericht entschieden, dass im Falle eines Vertragsrücktritts nicht zu lange mit der Rückforderung einer allfällig gemachten Anzahlung gewartet werden darf, da eine Verjährungsfrist von nur einem Jahr (Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung) gelte.

Am 12. August 2010 erklärte ein Einzelrichter des Kreisgerichts Wil den Kaufvertrag für nichtig und hob die Betreibung der Business Academy gegen den Kläger auf. Das Gericht entschied, dass „alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schneeballsystems erfüllt sind“, der Preis für die Weiterbildung „massiv überhöht“ und die Weiterbildung ein „Tarngeschäft“ sei. Die Business Academy betrieb den Kläger, weil er den Kaufvertrag unterschrieben hatte, aber nicht bezahlte. Das Gericht entschied: Die Forderung besteht nicht, da der Kaufvertrag auf einem illegalen Schneeballsystem beruhe. Business Academy zog das Urteil an die nächste Instanz weiter. Erfolglos: Das Kantonsgericht St. Gallen bestätigte das Urteil am 17. März 2011.

Am 25. Februar 2011 wies die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Dielsdorf das



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Rechtsöffnungsbegehren der Fairpay GmbH ab. Begründung: Die Machenschaften der Business Academy seien als illegales Schneeballsystem zu qualifizieren, der Vertrag habe einen widerrechtlichen Inhalt und sei deshalb nichtig.

2012

Mit Urteil vom 15. Oktober 2012 bestätigte das Bezirksgericht Küssnacht die Anwendbarkeit des Widerrufsrechts. Es verurteilte die Eternicom dazu, einer Kundin

2000 Franken zurückzuzahlen. Die Betroffene bezahlte nach einem Infoabend gleich vor Ort 2000 Franken als Anzahlung, bereute jedoch zwei Monate später den Kauf. Die Eternicom akzeptierte den Widerruf nicht, weil er nicht innert sieben Tagen erfolgt war. Da die Eternicom die Betroffene jedoch nicht hinreichend auf das Widerrufsrecht aufmerksam gemacht hatte, hatte sie auch nach zwei Monaten noch das Recht, den Vertrag zu widerrufen.

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönner und Förderer: 031 370 24 25

Jetzt Gönner oder Förderer werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch
Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Anhang 1: Musterbrief Widerruf

Gelbe Stellen: bitte individuelle Angaben einsetzen.

Erika Muster
Probenweg 44
Musterhausen

EINSCHREIBEN

Adresse

Ort, Datum

Widerruf Kauf-/Dienstleistungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe soeben gemerkt, dass ich den Vertrag, den ich mit Ihnen am **Datum** abgeschlossen habe, gemäss Art. 40a ff OR widerrufen kann.

Ich widerrufe hiermit den Vertrag.

(Falls Sie bereits eine Anzahlung/Zahlungen geleistet haben:)

Ich habe bereits eine Anzahlung /Zahlung geleistet. Ich ersuche Sie daher, mir den Betrag von Fr. **xxx.**– in-
nert 30 Tagen auf meine Kontonummer **yyyy** zu überweisen.

Bitte senden Sie mir in den nächsten Tagen eine schriftliche Bestätigung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Erika Muster

Kopie geht an: Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, 3003 Bern



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Anhang 2: Muster Betreibungsbegehren

Gelbe Stellen: bitte individuelle Angaben einsetzen.

Betreibung Nr.
Eingang am

Betreibungsbegehren

An das Betreibungsamt **(Zuständiges Amt einfügen)**

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Gläubiger (Name, Vorname und genaue Adresse)

Name einsetzen

Post- oder Bankkonto: **Kontonummer einsetzen**

Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname, und genaue Adresse)

allenfalls: Name einsetzen

Post- oder Bankkonto: **allenfalls: Kontonummer einsetzen**

Forderungssumme: Fr. **Betrag einsetzen**

nebst Zins zu 5% seit **Datum der Überweisung Geld an BusinessAcademy einsetzen**

Forderungsurkunde und deren Datum (wenn keine Urkunde vorhanden ist, kurz den Grund der Forderung beschreiben):

xy

Allfällige weitere Bemerkungen

allfällige weitere Bemerkungen einsetzen

**Ort und Datum
Vertreters**

Ort und Datum einsetzen

Unterschrift des Gläubigers oder seines

Unterschrift